



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 25/2020 vom 03.08.2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz</b> .....	<b>3</b>
UVP-Vorprüfung Stoffregen Energie GbR - Aktenzeichen: 63 DH 00717/2020/71 - .....	3
UVP-Vorprüfung Ralf Müller - Aktenzeichen: 63 DH 02137/2020/71 - .....	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 20.07.2020 - Aktenzeichen 66.85 12 - .....	4
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 22.07.2020 - Aktenzeichen 66.85 11 - .....	5
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b> .....	<b>5</b>
<b>Stadt Syke</b> .....	<b>5</b>
Bauleitplanung der Stadt Syke - Bebauungsplan Nr. 25 (3/77) "Lerchenfeld II" .....	5
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke.....	7
<b>Stadt Twistringen</b> .....	<b>8</b>
Jahresabschluss 2016 .....	8
Jahresabschluss 2017 .....	8
Satzung der Stadt Twistringen zur Erhebung einer Vergnügungssteuer für Spielgeräte (Spielgerätesteuersatzung).....	9
<b>Gemeinde Stuhr</b> .....	<b>13</b>
Bekanntmachung über die 6. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Fahrenhorst gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) .....	13
<b>Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Brockum</b> .....	<b>14</b>
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 7 „Im Dorfe III“ .....	14
<b>Flecken Lemförde</b> .....	<b>16</b>
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 22 „Sportanlagen Stettiner Straße“ – 2. Änderung.....	16

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,  
Fax 05441/976-1728, e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

<b>Gemeinde Marl</b> .....	<b>17</b>
Satzung der Gemeinde Marl zur Erhebung der Spielgerätesteuer (Spielgerätesteuersatzung).....	17
<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Gemeinde Martfeld</b> .....	<b>21</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2020 .....	21
<b>Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Barver</b> .....	<b>23</b>
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2016 .....	23
<b>Gemeinde Dickel</b> .....	<b>23</b>
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2016 .....	23
<b>Samtgemeinde Siedenburg</b> .....	<b>23</b>
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Siedenburg - 1. Änderung.....	23
<b>Gemeinde Borstel</b> .....	<b>24</b>
Bauleitplanung der Gemeinde Borstel - 1. Vereinfachte Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Schlatt“ der Gemeinde Borstel - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	24
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen</b> .....	<b>25</b>
<b>Kirchenamt Sulingen</b> .....	<b>25</b>
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Burlage und Düversbruch der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Burlage in 49448 Burlage, Landkreis Diepholz .....	25
<b>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)</b> .....	<b>27</b>
Anlage zu den Versorgungsbedingungen - Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser.....	27

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### UVP-Vorprüfung Stoffregen Energie GbR - Aktenzeichen: 63 DH 00717/2020/71 -

Stoffregen Energie GbR, Herr Jürgen Stoffregen, Obere Heide 2, 28857 Syke, hat die Errichtung eines Flex-BHKW's mit 400 kW el und 1.013 kW fwl nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Wachendorf</b>	<b>Wachendorf</b>
<b>Flur</b>	<b>5</b>	<b>5</b>
<b>Flurstück</b>	<b>253/8</b>	<b>255/3</b>

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die unter Ziffer 2.3 aufgeführten Gebiete ergibt sich aufgrund der Planung keine erhebliche Betroffenheit.

Besondere örtliche Gegebenheiten, die eine weiterführende Prüfung erfordern, liegen somit nicht vor.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Fenker

### UVP-Vorprüfung Ralf Müller - Aktenzeichen: 63 DH 02137/2020/71 -

Herr Ralf Müller, Uenzer Dorfstr. 36, 27305 Bruchhausen-Vilsen, hat die Errichtung eines Güllebehälters mit Zelt Dachabdeckung, Abfüllplatz und Sammelgrube sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Uenzen</b>
<b>Flur</b>	<b>30</b>
<b>Flurstück</b>	<b>35/1</b>

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ergibt sich aufgrund der Vorbelastung des Planungsstandortes und der Geringfügigkeit des zu erwartenden Eingriffs keine erhebliche Betroffenheit.

Das Flurstück befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten. Eine Betroffenheit aus wasserbehördlicher Sicht ist nicht gegeben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Fenker

**Bekanntmachung  
des Landkreises Diepholz vom 20.07.2020  
- Aktenzeichen 66.85 12 -**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, plant im Auftrag des Landkreises Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, den Neubau eines Radweges im Zuge der Kreisstraße 1 (K 1) im Abschnitt 10 Station 1769 bis Station 4319 zwischen Groß Lessen und der Gemeindeverbindungsstraße „Barrier Kirchweg“, Stadt Sulingen, Landkreis Diepholz.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass sich das Vorhaben nur kleinräumig auswirkt und überwiegend bereits vorbeeinträchtigte Flächen mit geringer ökologischer Empfindlichkeit entlang der K 1 betroffen sind. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen während der Bauausführung u. a. in Form von Bauzeitenregelungen, Gehölzkontrollen und einer Umweltbaubegleitung vorgesehen. Auswirkungen auf mögliche Bodenfunde können durch eine denkmalpflegerische Begleitung vermieden bzw. gemindert werden.

Der Radweg ist auf einer Länge von 2562 Metern und in einer Breite von 2,50 Metern entlang der K 1 geplant und führt insoweit zu einer Flächeninanspruchnahme und -versiegelung. Für den gewählten Verlauf ist zudem die Entnahme von insgesamt 23 Gehölzen erforderlich. Die für das Vorhaben beanspruchten bzw. zu versiegelnden Flächen befinden sich im Nebenraum der vorhandenen Kreisstraße und betreffen Biotoptypen von geringer Bedeutung. Bei den vorhabenbedingt zu beseitigenden Bäumen handelt es sich größtenteils um Randgehölze von Gehölzbeständen. Erfasste Habitatbäume sind nicht betroffen. Es verbleiben im direkten Umfeld gleich- und höherwertige Strukturen als potentielle Brutvogelhabitate. Nutzungen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen führen können, sind nicht betroffen. Gebiete, die einen besonderen Schutzstatus besitzen, sind nicht betroffen. Schutzgüter mit besonderer Qualität sind nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Brüggemann

**Bekanntmachung  
des Landkreises Diepholz vom 22.07.2020  
- Aktenzeichen 66.85 11 -**

Die Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, plant im Auftrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, den Neubau eines Radweges entlang der Landesstraße 345 (L 345) zwischen den Gemeindegrenzen zu den Gemeinden Hüde und Wagenfeld im Abschnitt 30 von Station 645 bis 3987 in den Gemeinden Hemsloh, Rehden und Wetschen, Samtgemeinde Rehden, Landkreis Diepholz. An den Radweg anschließend ist ein Gehweg in einer Länge von 29 Metern geplant auf dem Gebiet der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz. Für den Anschluss an das Wegenetz in der Gemeinde Wagenfeld ist eine Wegeergänzung von 355 Metern bis zum Weg In den Hundlosen vorgesehen.

Die gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass sich das Vorhaben nur kleinräumig auswirkt und überwiegend bereits vorbeeinträchtigte Flächen mit geringer ökologischer Empfindlichkeit betroffen sind. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen während der Bauausführung u. a. in Form einer qualifizierten Umweltbaubegleitung vorgesehen.

Die Maßnahme führt zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung im Umfang von rund 9300 m<sup>2</sup>. Zudem ist die Entfernung von 46 Bäumen erforderlich. Bei den in Anspruch genommenen Biotopflächen handelt es sich hauptsächlich um Straßengraben, Acker- und Grünlandflächen. Gehölzverluste werden im Hinblick auf die Wegeführung auf das notwendige Minimum beschränkt. Habitatbäume sind nicht betroffen. Das Landschaftsbild prägende Straßenbäume sind auch weiterhin vorhanden. Nutzungen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen führen können, sind nicht betroffen. Gebiete, die einen besonderen Schutzstatus besitzen, sind nicht betroffen. Schutzgüter mit besonderer Qualität sind nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Brüggemann

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

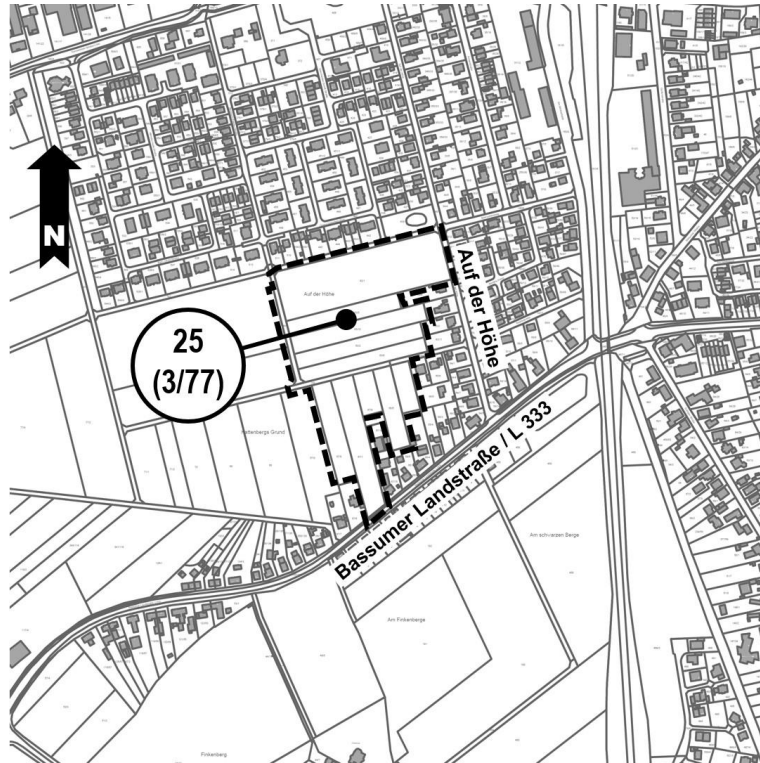
### **Stadt Syke**

**Bauleitplanung der Stadt Syke  
- Bebauungsplan Nr. 25 (3/77) "Lerchenfeld II"**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 25 (3/77) "Lerchenfeld II" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

**Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/77) „Lerchenfeld II“ liegt in der Gemarkung Syke, nördlich der „Bassumer Landstraße“ L 333. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



**Rechtsverbindlichkeit:**

Der Bebauungsplan Nr. 25 (3/77) „Lerchenfeld II“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

**Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 14.07.2020  
In Vertretung  
gez.  
Thomas Kuchem  
Erster Stadtrat

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2017 (Nds. GVBL.S 41) i.V.m. den §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) vom 07.02.2002 (Nds.GVBL.S.57) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 09.07.2020 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke beschlossen.

### **Artikel 1 § 1 Änderungen**

(1) Der **§ 2 Absatz 3 Satz 3** wird wie folgt geändert:

„Der zur Aufnahme notwendige Impfberatungsnachweis und Nachweis des Impfschutzes gegen Masern nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist mit einzureichen.“

(2) Der **§ 3** wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer **Absatz 2** wird aufgenommen:

„(2) Kinder, die keinen Nachweis des Impfschutzes gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG - Masernschutzgesetz) vorlegen, werden nicht in einer Kindertagesstätte aufgenommen.“

b) Die bisherigen **Absätze 2 und 3** werden die **Absätze 3 und 4**.

c) **Absatz 4 Satz 3** erhält folgende Fassung:

„Einer erneuten Anmeldung bedarf es nur, wenn die Betreuungsform (von Krippe in Kindergarten bzw. von Kindergarten in Hort/pädagogischen Mittagstisch) oder die Kindertagesstätte gewechselt werden soll.“

(3) **§ 4 Absatz 6** wird wie folgt formuliert:

„Die Aufnahme in den Hortgruppen bzw. im pädagogischen Mittagstisch erfolgt nach den erlassenen Vergaberichtlinien für Hortplätze.“

(4) **Absatz 7 des § 5** wird ersatzlos gestrichen.

(5) **§ 7 Absatz 4 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß § 34 IfSG sowie § 20 Abs. 9 IfSG (Masernschutzgesetz) zu beachten.“

(6) Der **Absatz 1 Satz 2 des § 10** wird wie folgt geändert:

„Das Betreuungsverhältnis im Hort bzw. pädagogischen Mittagstisch endet mit Beendigung der Grundschulzeit (4. Klasse).“

(7) In **§ 11 Absatz 4** wird in der Aufstellung der Stundensätze das Wort

„Spielgruppe“

gestrichen.

(8) Die **Anlage 1**, Bestandteil der Satzung, wird wie angefügt geändert.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Syke, den 20.07.2020  
gez.  
Suse Laue  
Bürgermeisterin

### Anlage 1 zur Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke

Die monatlichen Verpflegungsgeldpauschalen liegen bei:

Verpflegungstage in der Woche	Monatliche Pauschale		
	Pädagogischer Mittagstisch	Kitas im Bereich Syke-Mitte	Kitas im Bereich Syke-Süd und Syke-Nord
5	58,00 €	56,95 €	55,00 €
4	46,40 €	45,56 €	44,00 €
3	34,80 €	34,17 €	33,00 €
2	23,20 €	22,78 €	22,00 €
1	11,60 €	11,39 €	11,00 €

Bei der Ferienbetreuung ist für jedes Mittagessen eine tägliche Pauschale von 3,00 € zu zahlen.

Stand: 01.08.2020

## Stadt Twistringen

### Jahresabschluss 2016

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahmen der Stadt Twistringen ergänzte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen –Zimmer 219-, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Twistringen, den 28.07.2020  
Der Bürgermeister  
gez. J. Bley

### Jahresabschluss 2017

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahmen der Stadt Twistringen ergänzte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen –Zimmer 219-, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Twistringen, den 28.07.2020  
Der Bürgermeister  
( J. Bley )

## **Satzung der Stadt Twistringen zur Erhebung einer Vergnügungssteuer für Spielgeräte (Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgende Spielgerätesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Stadt Twistringen erhebt Vergnügungssteuer für:

1. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 2 und 3 erfasst;
2. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und Automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme von Sportspielgeräten, wie Billard, Dart, Kicker) an allen anderen Aufstellorten, soweit die der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
3. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von §33i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen öffentliche Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

Steuergegenstand ist jeweils das einzelne Gerät.

Für andere im Stadtgebiet veranstaltete Vergnügen wird eine Vergnügungssteuer nicht erhoben.

### **§ 2 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen (Aufsteller der in § 1 genannten Apparate und Automaten).

### **§ 3 Steuerform**

Die Steuer wird als Spielgerätesteuersatzung in den Fällen des § 1 Nrn. 1 und 2 erhoben.

### **§ 3 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht beginnt mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte und endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt und abgemeldet wird.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicheren Zählwerken ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich Röhrennachfüllungen (sog. Saldo 2), zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbeträge). Falschgeld, Fehlgeld und Prüftestgeld werden, bei entsprechendem Nachweis, von dem Einspielergebnis abgezogen. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (4) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.

#### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuer beträgt jeden angefangenen Kalendermonat für

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| (1) Geräte mit Gewinnmöglichkeit<br>Einspielergebnisses                  | 15 v.H. des           |
| (2) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit  |                       |
| a. bei Aufstellung in Spielhallen:                                       | 25,00 Euro je Gerät   |
| b. bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen<br>oder ähnlichen Räumen:    | 17,50 Euro je Gerät   |
| c. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit,<br>die nicht jugendfrei sind: | 500,00 Euro je Gerät. |

#### **§ 6 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

#### **§ 7 Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht für jedes aufgestellte und in Betrieb genommene Gerät mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

#### **§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner (§ 2) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Twistringen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.
- (2) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (nach § 4 Abs. 1) handelt es sich bei der nach Abs. 1 einzureichenden Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. d. § 11 NKAG i. V. m. den §§ 150, 168 AO. Die Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid (Steuerfestsetzung) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird.

- (3) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Ende des letzten Tages des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslestages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (4) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nach § 4 Abs. 5 setzt die Stadt Twistringen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.
- (5) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Stadt Twistringen nach erfolgter Anhörung von den Möglichkeiten der Schätzung und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 8 Abs. 1 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

### **§ 10 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

### **§ 11 Sicherheitsleistung**

Die Stadt Twistringen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

### **§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Twistringen ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Twistringen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Stadt Twistringen Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Twistringen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht und Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Twistringen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 10 Abs. 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 10 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  4. entgegen § 12 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Twistringen vom 19.11.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Twistringen, den 16.07.2020  
gez.: J. Bley  
(Bürgermeister)

## Gemeinde Stuhr

### Bekanntmachung über die 6. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Fahrenhorst gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

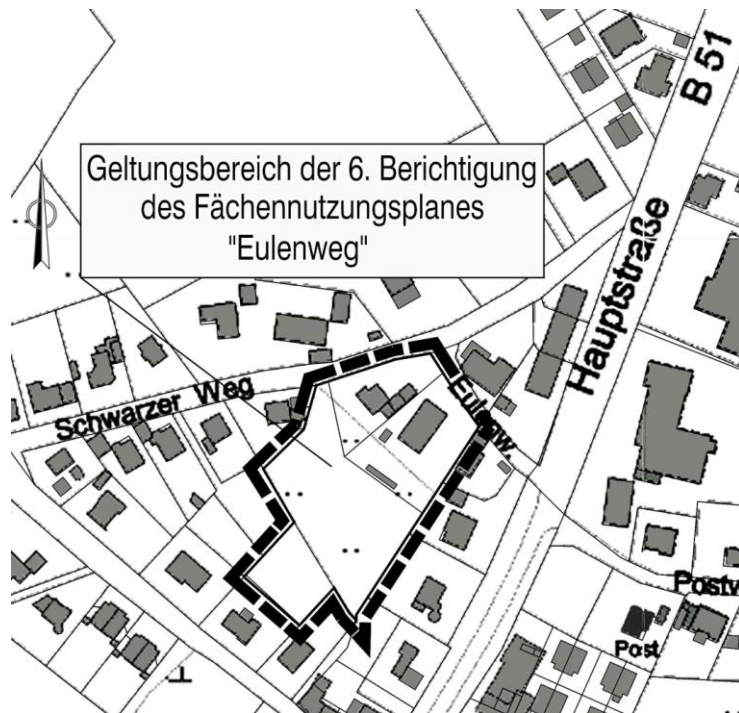
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 06.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 23/218 „Eulenweg“ als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 03.02.2020 im Amtsblatt Nr. 03/2020 des Landkreises Diepholz bekannt gemacht. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 03.02.2020 rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr von 1996 werden in dem von der 6. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben. Anstelle einer gemischten Baufläche wird zukünftig eine Wohnbaufläche dargestellt.

Die Lage und Abgrenzung der 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 6. Berichtigung kann während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, 20.07.2020  
Stephan Korte  
Bürgermeister

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“  
- Gemeinde Brockum**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan  
Nr. 7 „Im Dorfe III“**

Der Rat der Gemeinde Brockum hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 7 „Im Dorfe III“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

**Lage des Plangebietes:**

Das Plangebiet liegt im Nordosten der bebauten Ortslage von Brockum, südlich der Kämperstraße und östlich der „Teichstraße“. Im Süden knüpft das Plangebiet an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Im Dorfe II“ an. Zum Plangebiet gehören die Grundstücke Gemarkung Brockum, Flur 2, Flurstück 60/4, Flur 40, Flurstücke 97 und 98 sowie das Flurstück 105/16, der Flur 6. Zur genauen Abgrenzung wird auf den beigefügten Plan (unmaßstäblich) mit Darstellung des Geltungsbereiches verwiesen:



## Flecken Lemförde

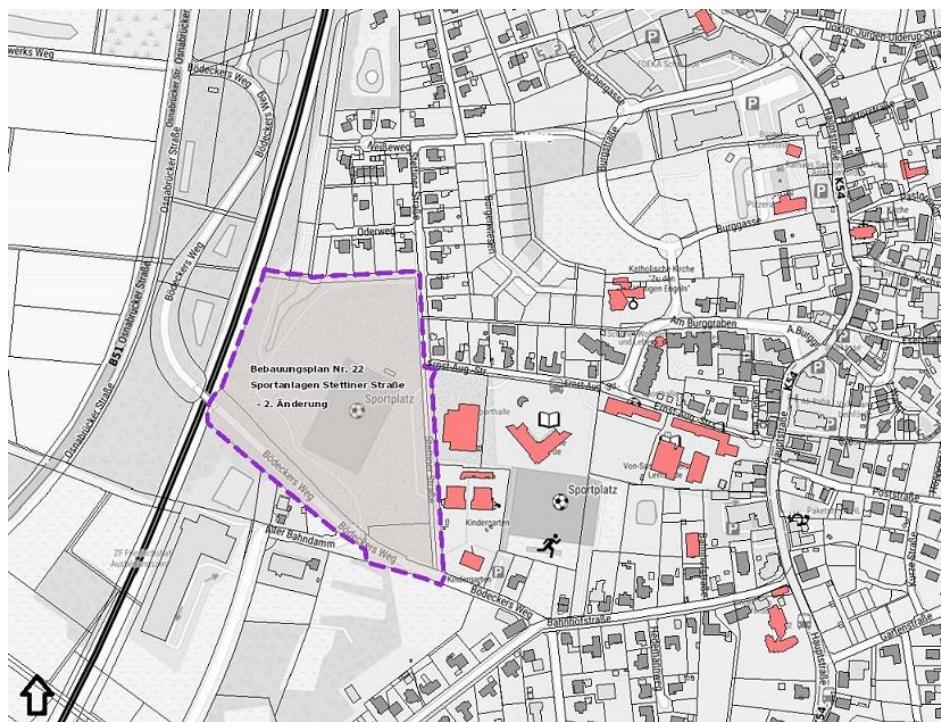
### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 22 „Sportanlagen Stettiner Straße“ – 2. Änderung

Der Rat des Flecken Lemförde hat in seiner Sitzung am 03.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 22 „Sportanlagen Stettiner Straße“ – 2. Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

#### Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet der 2. Änderung umfasst den kompletten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 „Sportanlagen Stettiner Straße“, der im Norden durch die südliche Bebauung des Oderweges begrenzt wird und im Osten bis zur dort von der Stettiner Straße ausgehenden Ernst-August-Straße reicht. Weiter südlich entlang der Ostseite der Stettiner Straße schließt sich die zur weiter im Osten liegende Schulsportanlage gehörende Sporthalle sowie der Kindergarten der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ an. Im Süden grenzt das Plangebiet an den Bebauungsplan Nr. 26 „Alter Bahndamm“ und im Südwesten befindet sich das „Gewerbegebiet an der Bahn“. Im Westen wird das Plangebiet von der Bahnlinie „Ruhrgbiet/Bremen“ tangiert.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte (unmaßstäblich) dargestellt.



Übersichtskarte Bebauungsplan Nr. 22 „Sportanlagen Stettiner Straße“ – 2. Änderung (unmaßstäblich)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „Sportanlagen Stettiner Straße“ – 2. Änderung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Hauptstraße 80, in 49448 Lemförde, Raum D 12, während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Der Plan ist gem. § 10 a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Internetseite der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" unter [www.lemfoerde.de](http://www.lemfoerde.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) zu finden.

### **Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lemförde, den 16.07.2020  
Flecken Lemförde  
Der Gemeindedirektor  
Scheibe

L.S.

## **Gemeinde Marl**

### **Satzung der Gemeinde Marl zur Erhebung der Spielgerätesteuern (Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Marl in seiner Sitzung am 21.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer in Form einer Spielgerätesteuern

1. für die entgeltliche Benutzung von Wetterterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind,
2. für die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

#### **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,

3. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Bowling, Kegeln, Tischfußball, Billard, Dart),
4. von Geräten die ausschließlich Musik wiedergeben,
5. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3**

#### **Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin / Betreiber ist diejenige/ derjenige, der/ dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig ist auch:
  1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/ er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält,
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1, Nr. 2 b NKAG.

### **§ 4**

#### **Steuerpflicht und Erhebungszeitraum**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 1 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser Monat mitzurechnen.

### **§ 5**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Bei der Spielgerätesteuern ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhren-, Hopper- (Prüf- und Auszahlungsmechanismus für Münzen) und Dispenserinhalte (Prof- und Auszahlungsmechanismus für Geldscheine), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 € anzusetzen.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-, Hopper-, Dispenserinhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele, gegebenenfalls Auszahlungsquoten.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (4) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.

**§ 6**  
**Steuersätze**

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (2) Bei Spielgeräten in den Fällen des § 5 Abs. 4 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
  - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind 50,00 €
  - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind 30,00 €
  - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 €

**§ 7**  
**Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

**§ 8**  
**Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-, Hopper-, Dispenderinhalte.

Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergütungssteuererklärung zu sortieren.

- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuerklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

**§ 9**  
**Fälligkeit**

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## **§ 10**

### **Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nummern 1 und 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## **§ 11**

### **Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## **§ 12**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

## **§ 13**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der/ des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister,) bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

**§ 14**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
  2. entgegen § 10 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt,
  3. entgegen § 10 Abs. 3 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt.
  4. entgegen § 12 Absatz 3 die ihr/ ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 12.12.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Lemförde, den 23.07.2020  
Scheibe  
Gemeindedirektor

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**  
**- Gemeinde Martfeld**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld**  
**für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Martfeld in der Sitzung am 18.06.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.303.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.754.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.178.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.506.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	570.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	219.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.000,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>370 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>370 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>370 v. H.</b>

**§ 6**

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Martfeld, den 18.06.2020  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 21.07.2020 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2020 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Martfeld, 22.07.2020  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

**Samtgemeinde Rehden  
- Gemeinde Barver**

**Öffentliche Bekanntmachung  
- Jahresabschluss 2016**

Der Rat der Gemeinde Barver hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 10.07.2020  
Der Gemeindedirektor  
Bloch

**Gemeinde Dickel**

**Öffentliche Bekanntmachung  
- Jahresabschluss 2016**

Der Rat der Gemeinde Dickel hat in seiner Sitzung am 13.07.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 14.07.2020  
Der Gemeindedirektor  
Bloch

**Samtgemeinde Siedenburg**

**Benutzungs- und Gebührensatzung  
für die Kindertageseinrichtungen  
der Samtgemeinde Siedenburg**

**- 1. Änderung**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 226) in Verbindung mit dem Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 23.07.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Siedenburg vom 28.06.2018, in Kraft getreten am 01.08.2018 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird um die laufende Nr. 11 ergänzt:

11. In besonderen Fällen kann der Samtgemeindeausschuss einen Verzicht auf die Erhebung der Benutzungsgebühr beschließen.

### Artikel II

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Siedenburg, den 23.07.2020  
Ahrens  
Samtgemeindebürgermeister

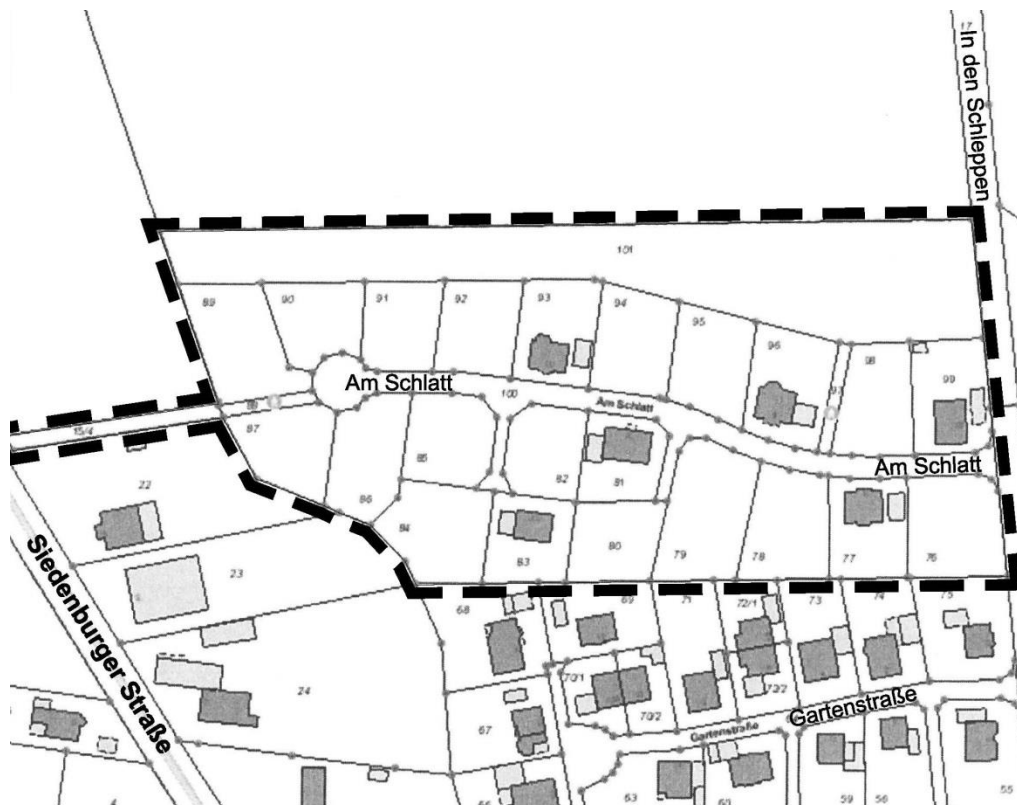
## Gemeinde Borstel

### Bauleitplanung der Gemeinde Borstel

- 1. Vereinfachte Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Schlatt“ der Gemeinde Borstel
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Borstel hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 die 1. Vereinfachte Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Schlatt“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgenden Bereich:



### **Rechtsverbindlichkeit:**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Schlatt“ der Gemeinde Borstel und die Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Vereinfachte Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Schlatt“ der Gemeinde Borstel mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Eine terminliche Vereinbarung wird empfohlen. Der Plan ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Siedenburg unter [www.siedenburg-online.de/bauleitplanung](http://www.siedenburg-online.de/bauleitplanung) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) zu finden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Borstel geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes, bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Borstel, den 02.07.2020  
Gemeinde Borstel  
Der Bürgermeister  
gez. Engelbart

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **Kirchenamt Sulingen**

#### **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Burlage und Düversbruch der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Burlage in 49448 Burlage, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe Burlage und Düversbruch der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burlage hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 28. Mai 2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Burlage und Düversbruch der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burlage vom 14. Juni 2016 wird in § 6 wie folgt angepasst:

In § 6 Abschnitt I Buchstabe B (Friedhof Burlage) werden die Ziffern 4, 5 und 6 wie folgt geändert:

4. Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen:
- a) für 30 Jahre mit Pflege  
je Einzelgrabstätte: 2.150,00 €
  - b) für 30 Jahre mit Pflege  
je Doppelgrabstätte: 4.300,00 €
  - c) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Doppelgrabstätte: 105,00 €
5. Pflegefreie Reihengrabstätten für Urnen  
für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle: 950,00 €
6. Grabstätten in Sarggemeinschaftsanlagen
- a) für 30 Jahre mit Pflege  
je Einzelgrabstätte: 2.400,00 €
  - b) für 30 Jahre mit Pflege  
je Doppelgrabstätte: 4.800,00 €
  - c) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Doppelgrabstätte: 120,00 €

In § 6 Abschnitt I Buchstabe B (Friedhof Düversbruch) wird die Ziffer 8 wie folgt geändert:

8. Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen:
- a) für 30 Jahre mit Pflege  
je Einzelgrabstätte: 2.000,00 €
  - b) für 30 Jahre mit Pflege  
je Doppelgrabstätte: 4.000,00 €
  - c) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Doppelgrabstätte: 100,00 €

§ 6 Abschnitt III wird wie folgt angepasst:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- 1. für eine Bestattung von „Sternenkindern“:..... 65,00 €
- 2. für eine Bestattung von Kindern bis zum  
vollendeten 5. Lebensjahr:..... 150,00 €
- 3. für eine Erdbestattung: ..... 460,00 €
- 4. für eine Urnenbestattung:..... 150,00 €

## § 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burlage, den 23. Juni 2020

Der Kirchenvorstand

Dr. Henseleit

Vorsitzender

(LS)

E. Hage

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 6. Juli 2020

KIRCHENAMT IN SULINGEN

van Veldhuizen

Bevollmächtigter

(L.S.)

## Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

### Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

### Anlage zu den Versorgungsbedingungen - Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig bis zum 31.12.2020 auf Grundlage des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29.06.2020

#### § 1 Lieferungen und Leistungen

...

#### 3. Wasserzählermiete

Die Miete beträgt für einen Wasserzähler der Größe

		Netto €	5 % MwSt. €	Brutto €
a) Hauswasserzähler				
Q3 4	mtl.	0,66	0,03	<b>0,69</b>
Q3 10	mtl.	1,23	0,06	<b>1,29</b>
Q3 16	mtl.	2,05	0,10	<b>2,15</b>
b) Verbundzähler				
Q 3 25 / DN 50 mm	mtl.	20,45	1,02	<b>21,47</b>
Q 3 63 / DN 80 mm	mtl.	25,82	1,29	<b>27,11</b>
Q 3 100 / DN 100 mm	mtl.	31,44	1,57	<b>33,01</b>
Q 3 250 / DN 150 mm	mtl.	46,78	2,34	<b>49,12</b>
Q 3 400 / DN 200 mm	mtl.	66,47	3,32	<b>69,79</b>

#### § 2 Leistungsentgelte für Standrohre

...

		Netto €	5 % MwSt. €	Brutto €
a) Sicherheitsbetrag (Kautiön)				
Standrohr Q3 4		350,00	-	<b>350,00</b>
Standrohr Q3 10		350,00	-	<b>350,00</b>
Standrohr Q3 16		500,00	-	<b>500,00</b>
b) Miete pro angefangenen Monat		20,45	1,02	<b>21,47</b>
c) Trinkwasserpreis pro entnommenen m <sup>3</sup>		1,28	0,06	<b>1,34</b>
d) Für den Fall, dass das Standrohr aufgrund eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat nicht fristgerecht vorgeführt oder zurückgegeben wird, wird eine Vertragsstrafe wie folgt vereinbart:				
aa) bei schuldhafter Überschreitung des Vorführtermins ab dem 6. Kalendertag der Vorenthaltung pro Kalendertag in Höhe von		1,53	0,08	<b>1,61</b>
bb) bei schuldhafter, nicht fristgerechter Rückgabe für die Dauer der Vorenthaltung pro Kalendertag in Höhe von		1,53	0,08	<b>1,61</b>

Die Vertragsstrafe beträgt in beiden Fällen maximal je 150,00 €. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

...

**§ 8 Inkrafttreten**

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.07.2020 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.08.2020 in Kraft.

Brake, im Juli 2020  
OOVV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser  
Telefon 04401 / 916-0  
[www.oovv.de](http://www.oovv.de)